



EVANGELISCHE HOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

**Gemeinsame Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit
für die Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit (Vollzeit und Teilzeit) und
die Bachelorstudiengänge Gemeindepädagogik und Diakonie (Vollzeit
und Teilzeit) der Evangelischen Hochschule
Rheinland – Westfalen – Lippe**

vom 21.03.2023 (Amtl. Bekanntm. Nr. 6/2023)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlage.....	3
§ 2 Ziele und Voraussetzungen der Praxisphase.....	3
§ 3 Formen, Dauer und Zeitpunkt der Praxisphase.....	3
§ 4 Auswahl und Feststellung der Eignung der Praxiseinrichtungen.....	3
§ 5 Anmeldung.....	4
§ 6 Fachliche Vorbereitung und Begleitung der Praxisphase durch die Hochschule.....	4
§ 7 Reflexionsbericht und Bescheinigungen der Praxisphase.....	5
§ 8 Abschluss des Praxismoduls.....	5
§ 9 Abbruch der Praxistätigkeit.....	5
§ 10 Koordination der Praxisphase.....	5
§ 11 Sonderanträge.....	5
§ 12 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	5

§ 1 Grundlage

Zur Ausgestaltung der Praxisphasen in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit (Vollzeit und Teilzeit) und den Bachelorstudiengängen Gemeindepädagogik und Diakonie (Vollzeit und Teilzeit) gem. § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2020) hat die EvH RWL folgende Ordnung beschlossen:

§ 2 Ziele und Voraussetzungen der Praxisphase

Die Ziele und Voraussetzungen der Praxisphase sind in den Modulhandbüchern der Bachelorstudiengänge (Pflichtmodul 2.1) beschrieben.

§ 3 Formen, Dauer und Zeitpunkt der Praxisphase

(1) Die Praxisphase umfasst insgesamt mindestens 750 Arbeitsstunden (mindestens 100 Arbeitstage i.d.R. á 7,5h).

(2) Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Vollzeit) und in den Bachelorstudiengängen Gemeindepädagogik und Diakonie (Vollzeit und Teilzeit) wird die Praxistätigkeit im Modul 2.1 in der Regel im 3. bis 4. Fachsemester absolviert. Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Teilzeit) wird die Praxistätigkeit im Modul 2.1 in der Regel im 4. bis 5. Fachsemester absolviert.

(3) Die Praxisphase beginnt frühestens nach Ablauf der Prüfungswochen am Ende des 2. Fachsemesters.

(4) Die Praxisphase ist in zwei unterschiedlichen Praxiseinrichtungen zu absolvieren, wobei ein Praxisteil nicht weniger als 225 Arbeitsstunden umfassen darf.

(5) Für das Studium in Vollzeit gilt, dass mindestens 30 Arbeitstage (225 Arbeitsstunden) in Vollzeit absolviert werden müssen. Der geforderte Mindestumfang von in Summe mindestens 750 Arbeitsstunden bleibt bei der Absolvierung eines Teils der Praxisphase in Teilzeit bestehen.

(6) Für das Studium in Teilzeit gilt, dass die Praxisphase in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden kann. Der geforderte Mindestumfang von in Summe mindestens 750 Arbeitsstunden bleibt bestehen.

(7) Präsenzzeiten in der Hochschule werden nicht auf die Arbeitsstunden der Praxisphase angerechnet.

(8) Für Studierende, die Teile der Praxisphase im Ausland absolvieren, stehen die Modulverantwortlichen des Praxismoduls während dieser Zeit nach Absprache zur Begleitung und Beratung via E-Mail, Telefon oder Web-Konferenz etc. zur Verfügung. Dieses Angebot ersetzt nicht die Lehrveranstaltung zur Praxisreflexion im Modul 2.1.

(9) Um die Gleichbehandlung von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen zu gewährleisten, sind Form, Dauer und Zeitpunkt der Praxisphase an die Bedürfnisse dieser Studierenden bei Bedarf auf Antrag anzupassen. Dabei darf jedoch die Vorgabe nach Abs. 1 insgesamt nicht unterschritten werden.

§ 4 Auswahl und Feststellung der Eignung der Praxiseinrichtungen

(1) Die Praxisphase in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit (Vollzeit und Teilzeit) kann in allen Institutionen und Organisationen abgeleistet werden, in denen Arbeitsformen der Sozialen Arbeit Grundlage des

Handelns sind und in denen die fachliche Anleitung durch eine_n staatlich anerkannte_n Sozialarbeiter_in, Sozialpädagoge_in, Heilpädagoge_in oder Gemeindepädagoge_in (mit Diplom- oder Bachelor-Abschluss) geregelt ist.

(2) Die Praxisphase in den Bachelorstudiengängen Gemeindepädagogik und Diakonie (Vollzeit und Teilzeit) kann in allen Institutionen und Organisationen abgeleistet werden, in denen gemeindepädagogische und/oder diakonische Arbeitsformen relevant sind und in denen die fachliche Anleitung durch erfahrene Gemeindepädagog_innen, Diakon_innen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter_innen, Sozialpädagoge_innen oder Heilpädagoge_innen (mit Diplom- oder Bachelor-Abschluss) geregelt ist.

(3) Die Praxistätigkeit kann auch im Ausland abgeleistet werden. Wird die Praxistätigkeit im nicht-europäischen Ausland absolviert, ist der Besuch einer dafür speziell vorbereitenden Veranstaltung nachzuweisen.

(4) Die Eignung der Praxiseinrichtungen wird durch die Modulverantwortlichen des Praxismoduls festgestellt. Sie beraten die Studierenden bezüglich der Auswahl geeigneter Praxiseinrichtungen.

§ 5 Anmeldung

(1) Die Praxistätigkeiten sind durch die Studierenden bei den zuständigen Modulverantwortlichen anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bestätigung der Praxisstellen vorzulegen, für die ein personalisiertes Formblatt der EvH RWL zu nutzen ist.

(2) Der erste Praxisteil ist durch die Studierenden innerhalb des von der Hochschule festgelegten und in geeigneter Form bekanntgegebenen Zeitraums (z.B. Aushänge/ Vorlesungsverzeichnis/Homepage der EvH RWL) anzumelden. Der zweite Praxisteil kann jederzeit vor Antritt angemeldet werden. Er kann erst nach Absolvierung des ersten Praxisteils angetreten werden.

(3) Nach Prüfung durch die Modulverantwortlichen werden die Anmeldungen an das Studierendensekretariat weitergeleitet.

§ 6 Fachliche Vorbereitung und Begleitung der Praxisphase durch die Hochschule

(1) Die Vorbereitung auf die Praxisphase in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit (Vollzeit und Teilzeit) erfolgt in der LV 5 des Moduls SArb 1.2 und wird in der Regel im 1. Semester absolviert.

(2) Die Vorbereitung auf die Praxisphase in den Bachelorstudiengängen Gemeindepädagogik und Diakonie (Vollzeit und Teilzeit) erfolgt in der LV 5 des Moduls GD 1.8 und wird in der Regel im 1. oder 2. Semester absolviert.

(3) Die fachliche Begleitung im Modul 2.1 erfolgt durch Lehrende der EvH RWL der Fachgruppen Soziale Arbeit und Erziehungswissenschaft oder geeignete Lehrbeauftragte. In den Studiengängen Gemeindepädagogik und Diakonie (Vollzeit und Teilzeit) kann die fachliche Begleitung auch durch Lehrende der Fachgruppe Gemeindepädagogik erfolgen.

(4) Die Praxisreflexion im Modul 2.1 findet in besonders ausgewiesenen Lehrveranstaltungen statt, die 2 SWS umfassen.

(5) Die Auswahl der jeweiligen Reflexionsveranstaltung erfolgt durch die Studierenden über die im eCampus ausgewiesenen Online-Teilnahmelisten.

(6) Die erforderlichen Begleitveranstaltungen können auch an einer geeigneten anderen Hochschule absolviert werden.

(7) Weitere Formen der Begleitung können Besuche in der Praxiseinrichtung, Einzel- oder Gruppentreffen mit den Lehrenden der EvH RWL sein.

§ 7

Reflexionsbericht und Bescheinigungen der Praxisphase

(1) Nach der Praxisphase im Modul 2.1 ist in Absprache mit der/dem Lehrenden der Reflexionsveranstaltung ein Reflexionsbericht zu erstellen (im Umfang von 30.000-37.500 Zeichen, inkl. Leerzeichen = 12-15 Seiten).

(2) Der Reflexionsbericht wird mit den Bescheinigungen beider Teile der Praxisphase bei der/dem Lehrenden eingereicht (Formblatt der EvH RWL), bei dem das Reflexionsseminar besucht wurde. Die/der Lehrende überprüft beide Bescheinigungen hinsichtlich der erforderlichen Gesamtdauer der Praxisphase.

(3) Der Reflexionsbericht ist als Modulprüfung im regulären Anmeldezeitraum online über den eCampus anzumelden.

(4) Der Reflexionsbericht darf nicht Bestandteil anderer Prüfungsleistungen sein.

(5) Nach der Praxisphase im Modul 2.1 unterschreibt die/der Lehrende beide Bescheinigungen der Praxisphase und reicht diese mit dem benoteten Reflexionsbericht im Studierendensekretariat ein.

§ 8

Abschluss des Praxismoduls

Das Praxismodul gilt als abgeschlossen, wenn die Bescheinigungen über die Praxistätigkeiten und die benotete Prüfungsleistung (Reflexionsbericht) mit den entsprechenden Unterschriften in der Studierendensakte aufgenommen wurden.

§ 9

Abbruch der Praxistätigkeit

Über die Teilerkennung bei Abbruch der Praxistätigkeit entscheiden die zuständigen Modulverantwortlichen im Einzelfall.

§ 10

Koordination der Praxisphase

Die Koordination der genannten Aufgaben übernehmen die Modulverantwortlichen.

§ 11

Sonderanträge

Über alle Abweichungen von der vorliegenden Ordnung entscheiden im Einzelfall und nach Antrag die zuständigen Modulverantwortlichen. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung ist im Gemeinsamen Ausschuss für Praxisangelegenheiten der EvH RWL möglich.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und den Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie der Evangelischen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 15.10.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 9/2020) außer Kraft.

(3) Zur Vermeidung von besonderen Härten, insbesondere bei schwerwiegender Krankheit oder Behinderung, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag von den Regelungen dieser Ordnung abweichende Entscheidungen treffen.